

# DIE VOLKSKAMMER

## Die Aufgaben der Mitglieder der Volkskammer

Die Aufgaben der Mitglieder der Volkskammer ergeben sich aus der Stellung der Volkskammer als dem höchsten Staatsorgan der Deutschen Demokratischen Republik, das unmittelbar die Staatsmacht der mit der werktätigen Bauernschaft und anderen werktätigen Schichten verbündeten Arbeiterklasse verwirklicht. In der Stellung und Tätigkeit der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik findet die Souveränität des Volkes, die die Grundlage der staatlichen Souveränität des Arbeiter-und-Bauern-Staates ist, ihren Ausdruck. Das Wirkender Volkskammer und aller ihrer Abgeordneten muß deshalb von den Prinzipien der sozialistischen Demokratie bestimmt sein und sie ständig praktizieren.

Diese Prinzipien erfordern im Interesse des erfolgreichen Aufbaus des Sozialismus und der weiteren Entwicklung und Festigung der volksdemokratischen Ordnung, daß durch die vom ganzen Volke in allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlen gewählte höchste Volksvertretung die politische Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten einheitlich und uneingeschränkt ausgeübt wird. Deshalb sind alle anderen Staatsorgane unmittelbar oder mittelbar der Volkskammer untergeordnet und ihr verantwortlich, so daß in ihrer Arbeit die Einheit von Beschlußfassung und Durchführung zum Ausdruck kommt, die die Volkskammer im Gegensatz zu allen Spielarten bürgerlicher Parlamente zu einer wirklich arbeitenden Körperschaft macht. Das in der Volkskammer vereinigte Kollektiv der gewählten Abgeordneten des Volkes leitet daher in dessen Auftrag und nach dessen Willen den gesamten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik.

Daraus folgt, daß die Volkskammer diese Funktion als höchste Trägerin der Volkssouveränität nur erfüllen kann, wenn ihre gesamte Arbeit ständig den Willen des Volkes verwirklicht, wenn sie stets diesen Willen zum Ausdruck bringt und immer unter der Kontrolle des Volkes steht. Die sozialistische Demokratie in der Deutschen Demokratischen Republik sichert diese Bindung der Volkskammer an den Volkswillen nicht nur durch das Wahlsystem, sondern vor allem durch die Grundsätze, die die Verfassung und andere in ihrer Ausführung ergangene Gesetze für die Tätigkeit der Abgeordneten aufstellen.

Dem Abgeordneten wird mit seiner Wahl von den Wählern der verantwortungsvolle und verpflichtende Auftrag erteilt, in kollektiver Arbeit mit allen übrigen Abgeordneten in ihrem Namen und nach ihrem Willen den Arbeiter-und-Bauern-Staat zu